Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 365.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1816., betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

Unter den am 18ten d. M. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
Grafen v. Bülow.

(No. 366.) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29sten Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civilofizianten und einzelne reisende Militairpersonen gänzlich aufhören, und der Militairvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen statt finden soll; so wie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreitseyn sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Juli 1816.)

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28sten Oktober 1810. angeordnet:

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist; so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;

c) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28sten Oktober 1810. über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich Drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet seyn wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28sten Oktober 1810. wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(No. 367)

(No. 367.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1816., betreffend die Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22sten Februar d. J., daß die Gerichte darüber zwifelhaft sind:

ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts im Anhange §. 5. und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Anhange §. 68. und §. 421., nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihren Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sey, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel nach Ihrem Antrage, dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichts-Schöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschriftsmäßige Publikation dieser Meiner Ordre zu sorgen.

Berlin, den 20sten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
von Kircheisen.

(No. 368.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1816., die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die pohlnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 17ten Februar c. finde Ich kein Bedenken, folgende Festsetzungen zu treffen:

1) Die älteren Gesetze, als: das allgemeine Landrecht mit seinem Anhange, die allgemeine Gerichts-Ordnung mit ihrem Anhange, die Kriminal-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung, sollen, zum Gebrauch im Großherzogthum Posen, ins Pohlnische übersetzt werden und trage Ich Ihnen, dem Justizminister, auf, für die Ausführung dieser Maaßregel ungesäumt zu sorgen.

2) Die Gesetzsammlung soll, sobald die vaterländischen Gesetze im Großherzogthum Posen gelten werden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren, mit einer pohlnischen Uebersetzung erscheinen und diese hier in Ihrem, des Fürsten Staatskanzlers Büreau besorgt werden.

3) Soll diese deutsch-pohlnische Ausgabe der Gesetzsammlung auch für diejenigen Gegenden in Preußen und Schlesien benutzt werden, in welchen zur Zeit noch die pohlnische Sprache im Gebrauch ist.

4) Bestimme Ich, daß die Amtsblätter, welche in den beiden Regierungs-Departements Posen und Bromberg erscheinen werden, gleichfalls deutsch und pohlnisch ausgegeben werden sollen.

In Hinsicht der sonstigen Einrichtung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes, die in den Verordnungen vom 27sten Oktober 1810., vom 28sten März 1811. und 14ten Januar 1813. vorgeschrieben ist, hat es bei diesen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, nur versteht es sich von selbst, daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt, und bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung, zum Grunde gelegt werden muß.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zur Ausführung Meines Befehls zu veranlassen. Berlin, den 20sten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.